

# Bescheid

## I. Spruch

Gemäß § 10 Abs. 7 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fest, dass nach der von der **gotv Fernseh-GmbH** (FN 169738 s beim Handelsgericht Wien), Schadekgasse 5/18, 1060 Wien, angezeigten Anteilsabtretung, nämlich der Abtretung von 49,4% der Geschäftsanteile an der gotv Fernseh-GmbH an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG (FN 286972 v beim Handelsgericht Wien), Renngasse 10, 1013 Wien, den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G weiterhin entsprochen wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 23.06.2008 langte bei der KommAustria ein Schreiben der gotv Fernseh-GmbH vom 19.06.2008 ein, mit dem diese die Abtretung von insgesamt 49,4% ihrer Geschäftsanteile an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG anzeigte.

Da nach Zusammenrechnung der abgetretenen Geschäftsanteile an der Antragstellerin in Höhe von 25,1% von der Venture for Business Beteiligungs AG an die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH (Anzeige mit Schreiben vom 28.01.2005) sowie nunmehr in Höhe von 49,4% von der Venture for Business Beteiligungs AG an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG die Grenze von 50% gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G überschritten wird, stellte die gotv Fernseh-GmbH den Antrag, die KommAustria wolle gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G feststellen, dass auch nach der geplanten Abtretung weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 PrTV-G entsprochen wird.

## 2. Sachverhalt

Die gotv Fernseh-GmbH ist eine zu FN 169738 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 109.777,69. Als Geschäftsführer der gotv Fernseh-GmbH fungiert Thomas Madersbacher.

Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.04.2004, KOA 2.100/04-016, wurde der gotv Fernseh-GmbH (unter ihrer vormaligen Firma TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H.) gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 71/2003, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, 19,2° Ost, verbreiteten Sparten-Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt. Dieser Bescheid ist am 08.04.2004 in Rechtskraft erwachsen. Das Programm der gotv Fernseh-GmbH wird überdies über das Kabelnetz der Telekabel Wien GmbH verbreitet.

Mit Bescheid vom 27.09.2004, KOA 2.100/04-080, stellte die KommAustria gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G fest, dass auch nach der Abtretung von 74,5% der Geschäftsanteile an der TIV KABEL-FERNSEHGESELLSCHAFT m.b.H. (nunmehr gotv Fernseh-GmbH) durch die MWFS Holding GmbH an die Venture for Business Beteiligungs AG den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G weiterhin entsprochen wird. Die Eigentümerstruktur der gotv Fernseh-GmbH stellte sich zum Zeitpunkt des zitierten Feststellungsbescheids wie folgt dar:

Thomas Madersbacher	25,5%	EUR 81.782,83 (Stammeinlage)
Venture for Business Beteiligungs AG	74,5%	EUR 27.994,86 (Stammeinlage)

Die Venture for Business AG ist eine FN 201548 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. Aktionäre der Venture for Business AG sind die Österreichische Volksbanken-AG (95%) und die VB Investmentbank AG (5%). Die Anteile lauten auf Namen. Weder die Venture for Business AG noch deren Aktionäre sind an Unternehmen im Medienbereich beteiligt oder selbst Rundfunkveranstalter.

Mit Schreiben vom 28.01.2005, KOA 2.100/05-007, zeigte die Antragstellerin Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gemäß § 10 Abs. 6 PrTV-G: Danach wurden 25,1% der Anteile an der gotv Fernseh-GmbH von der Venture for Business Beteiligungs AG an die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH übertragen. Nach Durchführung dieser Anteilsübertragungen stellte sich die Eigentümerstruktur der Antragstellerin folgendermaßen dar:

Thomas Madersbacher	25,5%	EUR 81.782,83
Venture for Business Beteiligungs AG	49,4%	EUR 54.228,63
MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH	25,1%	EUR 27.554,20

Die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH ist eine zu FN 249488 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer sowie alleiniger Gesellschafter der MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH ist Thomas Madersbacher. Das Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-- wurde zur Hälfte einbezahlt. Die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH hält keine Beteiligungen an sonstigen Unternehmen.

Mit Schreiben vom 19.06.2008, bei der Behörde eingelangt am 23.06.2008, zeigte die gotv Fernseh-GmbH nunmehr neuerlich Umstrukturierungsmaßnahmen ihrer Eigentumsverhältnisse an:

Die Gesellschafterin Venture for Business Beteiligungs AG hat zunächst 0,4% der Geschäftsanteile an der Antragstellerin an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG abgetreten. Diese Abtretung ist am 13.12.2007 erfolgt.

Die Venture for Business Beteiligungs AG hat mit Abtretungsvertrag vom 13.12.2007 zum Stichtag 15.01.2008 auch ihre nach Abtretung von 0,4% der Geschäftsanteile an der gotv Fernseh-GmbH verbleibenden restlichen 49% der Geschäftsanteile an der gotv Fernseh-GmbH an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG abgetreten. Die Antragstellerin führte in diesem Zusammenhang aus, dass diese Abtretung erfolgt ist, ohne die im Gesellschaftsvertrag für Abtretungen von Geschäftsanteilen an der Antragstellerin vorgesehene, erforderliche Zustimmung der Gesellschafter einzuholen.

Bei der IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG handelt es sich um eine zu 286972 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, deren Aktien Stammaktien sind und auf Namen lauten. Sämtliche Aktien der IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG werden von der Investkredit Bank AG (FN 117164 a beim Handelsgericht Wien) gehalten, deren Alleinaktionärin wiederum die Österreichische Volksbanken AG ist (FN 116476 p beim Handelsgericht Wien).

Da nach Zusammenrechnung der abgetretenen Geschäftsanteile an der Antragstellerin in Höhe von 25,1% von der Venture for Business Beteiligungs AG an die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH (Anzeige mit Schreiben vom 28.01.2005, KOA 2.100/05-007) sowie – wie nunmehr angezeigt – in Höhe von 49,4% von der Venture for Business Beteiligungs AG an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG, die Grenze von 50% gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G überschritten wird, beantragt die gotv Fernseh-GmbH die Feststellung durch die KommAustria, dass auch nach Abtretung von 49,4% der Anteile an der gotv Fernseh-GmbH von der Venture for Business Beteiligungs AG an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG den Bestimmungen des PrTV-G entsprechen wird.

Laut aktuellem Firmenbuchauszug (Stand 04.07.2008) stellt sich die Eigentümerstruktur der Antragstellerin folgendermaßen dar:

Thomas Madersbacher	25,5%	EUR 81.782,83
MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH	25,1%	EUR 27.554,20
IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG	49,4%	EUR 54.228,63

Die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG ist seit dem 29.01.2008 als Gesellschafterin der gotv Fernseh-GmbH im Firmenbuch eingetragen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur der gotv Fernseh-GmbH und den diesbezüglichen bisherigen Veränderungen ergeben sich aus dem Antrag der gotv Fernseh-GmbH, dem offenen Firmenbuch sowie den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung der Regulierungsbehörde, bei der mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen werden, im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprechen wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G hat ein Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Die §§ 10, 11 und 30 PrTV-G lauten wie folgt:

#### *Rundfunkveranstalter*

*§ 10. (1) Rundfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

*1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146;*

*2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*

*3. der Österreichische Rundfunk;*

*4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*

*5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

*Davon abweichend dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen und Personengesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind, Kabelrundfunkprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag veranstalten, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

*(3) Ist der Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(4) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(5) Aktien des Rundfunkveranstalters und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.*

*(6) Der Rundfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen*

14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

### *Beteiligungen von Medieninhabern*

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 6 Z 1 verfügt.

(2) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von nicht-bundesweitem terrestrischen Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und einem analogen terrestrischen Fernsehprogramm versorgen.

(5) Eine Person oder Personengesellschaft oder Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen.

(6) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(7) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(8) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

#### Programmgrundsätze

§ 30. (1) Die nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Insbesondere soll in diesen in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet dargestellt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen geboten werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Spartenprogramme und ausschließlich über Satellit verbreitete Programme.

(4) Bei Programmen mit überwiegend lokalem Bezug soll ein angemessener Anteil der Sendungen redaktionell vom Rundfunkveranstalter selbst gestaltet sein.

Mit Schreiben vom 28.01.2005 wurde die Übertragung von 25,1% der Anteile an der gotv Fernseh-GmbH von der Venture for Business Beteiligungs AG an die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH gemäß § 10 Abs. 6 PrTV-G angezeigt. Mit nunmehrigem Schreiben vom 19.06.2008 wurde die Anteilsübertragung von 49,4% der Anteile an der gotv Fernseh-GmbH von der Venture for Business Beteiligungs AG an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG an. Zum Zeitpunkt des Feststellungsbescheides der KommAustria vom 27.09.2004, KOA 2.100/04-080, hielt weder die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH noch die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG Anteile an der gotv Fernseh-GmbH.

Rechnet man die genannten Anteilsübertragungen zusammen, werden insgesamt 74,5% der Anteile an der Antragstellerin, somit mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt des Feststellungsbescheides der KommAustria vom 27.09.2004 beim Fernsehveranstalter bestanden haben, an Dritte übertragen, weshalb die Bestimmung des § 10 Abs. 7 PrTV-G zur Anwendung kommt.

Gemäß § 10 Abs. 7 PrTV-G hat der Fernsehveranstalter eine Übertragung der Regulierungsbehörde, bei der mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen werden, im Vorhinein anzuzeigen. Die von der Antragstellerin mit

Schreiben vom 19.06.2008 angezeigten Anteilsübertragungen an die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG wurden dagegen bereits am 29.01.2008 im Firmenbuch eingetragen. An dieser Tatsache vermag auch die Angabe der gotv Fernseh-GmbH, wonach diese Abtretung erfolgt ist, ohne die im Gesellschaftsvertrag für Abtretungen von Geschäftsanteilen an der Antragstellerin vorgesehene, erforderliche Zustimmung der Gesellschafter einzuholen, nichts zu ändern. Mit der Eintragung der IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG als Gesellschafterin der gotv Fernseh-GmbH im Firmenbuch kann die verfahrensgegenständliche Anteilsübertragung jedenfalls als durchgeführt angesehen werden.

Nichtsdestotrotz hat die Behörde zu prüfen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen bei der gotv Fernseh-GmbH den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 iVm den §§ 10, 11 und 30 PrTV-G entsprochen wird.

Die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH, an welche bereits im Jahre 2005 eine Anteilsübertragung in Höhe von 25,1% der Anteile an der gotv Fernseh-GmbH erfolgte (Schreiben vom 28.01.2005, KOA 2.100/05-007), ist eine zu FN 249488 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Geschäftsführer sowie alleiniger Gesellschafter der MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH ist Thomas Madersbacher, der auch als Geschäftsführer sowie Gesellschafter (25,5%) der gotv Fernseh-GmbH fungiert. Die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH hält keine Beteiligungen an sonstigen Unternehmen.

Bei der IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG handelt es sich um eine zu 286972 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien. § 10 Abs. 1 ist daher erfüllt. Alleinaktionärin der IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG ist die Investkredit Bank AG, deren sämtliche Aktien wiederum von der Österreichische Volksbanken AG gehalten werden. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 und 3 PrTV-G bestehen nicht. Die Anteile lauten auf Namen, Treuhandverhältnisse bestehen nicht (§ 10 Abs. 5 PrTV-G). Weder die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG noch deren Aktionäre sind an Unternehmen im Medienbereich beteiligt oder sind selbst Rundfunkveranstalter. Ausschlussgründe gemäß § 11 PrTV-G liegen daher nicht vor.

Nach § 4 Abs. 3 PrTV-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der gotv Fernseh-GmbH liegen auch nach Abtretung der Geschäftsanteile der Venture for Business Beteiligungs AG auf die IKIB Mittelstandsfinanzierungs AG vor.

Somit wird auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 iVm den §§ 10, 11 und 30 PrTV-G entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Im Übrigen kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von einer weiteren Begründung abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 6 PrTV-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Durchführung binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 07.07.2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

gotv Fernseh-GmbH, z.Hd. Höhne In der Maur & Partner, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **per RSb**